

Herrn Bezirksverordneten
Tannaz Falaknaz, Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0634/VIII

über

Tempo 30 in der gesamten Wichertstraße

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Auf der Wichertstraße ist eine Teilstrecke zeitweise auf Tempo 30 reduziert.

- 1. Wurde für die gesamte Wichertstraße eine Erweiterung der Tempo 30 Zone überprüft?*
- 2. Wenn ja, wann erfolgte die Überprüfung und mit welchem Ergebnis?*
- 3. Wenn nein, warum sieht das Bezirksamt eine Überprüfung als nicht notwendig an?*
- 4. Wenn eine nicht ganztägige Tempo 30 Zone von dem Bezirksamt als notwendig erachtet wird, stuft das Bezirksamt eine zeitlich begrenzte Tempo 30 Zone als sinnvoll ein?*

Zur Beantwortung der Fragen 1–4:

Die Wichertstraße ist Bestandteil des übergeordneten Straßennetzes des Landes Berlin. Die Zuständigkeit für straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen im übergeordneten Straßennetz mit Auswirkungen auf den fließenden Verkehr obliegt, gemäß dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (Nr. 35 Absatz 6 ZustKatOrd) als An-

lage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG), der für das übergeordnete Straßennetz zuständigen Straßenverkehrsbehörde Verkehrslenkung Berlin, Tempelhofer Damm 45, 12101 Berlin.

Das Bezirksamt kann gemäß der im März 2013, mit Schreiben des damaligen Staatssekretärs für Stadtentwicklung und Umwelt an die Bezirksstadträte, festgelegten Regelung bei Fragestellungen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung liegen, hierzu keine Auskünfte von der Hauptverwaltung erlangen.

5. Welche Kriterien werden grundsätzlich zur Errichtung einer Tempo 30 Zone angewandt?

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen. (VwV StVO zu § 45, XI. Rdn 37)

6. Welche Straßen in Pankow sind in dem Luftreinhalteplan des Berliner Senats zur Reduzierung auf Tempo 30 aufgeführt? Wie kam es zu dieser Einschätzung?

Der Senat hat in seiner Sitzung vom [23.07.2019](https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.831262.php) auf Vorlage der Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Regine Günther, die zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Berlin beschlossen. Mit dem neuen Luftreinhalteplan schafft der Senat die Grundlage für die Verbesserung der Luftqualität, damit die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der menschlichen Gesundheit schnell erfüllt werden können. Er beinhaltet auch straßenverkehrsbeschränkende Maßnahmen. Für weitere Informationen möchten wir an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz verweisen sowie auf eine entsprechende Pressemitteilung auf den Internetseiten der SenUVK (<https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.831262.php>).

Im Bezirk Pankow werden folgende Straßenabschnitte betroffen sein:

- Breite Str./Schönholzer Str. im Abschnitt: Grabbeallee bis Mühlenstr.
- Danziger Str. im Abschnitt: Schönhauser Allee bis Schliemannstraße und
- Schönholzer Str. im Abschnitt: Wollankstraße bis Parkstraße.

Gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde (hier: VLB) verkehrsbeschränkende oder verbietende Maßnahmen anordnen soweit diese in einem Luftreinhalteplan vorgesehen sind.